

Amtsblatt

des Landkreises Rottal-Inn



Nr. 22

Pfarrkirchen, 24.10.2024

Inhalt

	Seite
Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband Wasserversorgung Rottal und dem Markt Triftern über die öffentliche Wasserversorgung der Gemeindeteile Gindl 5 und 6 des Marktes Triftern durch den Zweckverband Wasserversorgung Rottal vom 22. Oktober 2024	105-107
Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) und der Bayerischen Bauordnung (BayBO); Anbringung der Werbeanlagen am Ort der Leistung, durch Herrn Tobias Deser, in der Palmstraße 4, 84359 Simbach a. Inn, auf dem Grundstück Flnr. 1/5, Gemarkung Simbach a. Inn	108
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Rottal für das Wirtschaftsjahr 2024	109-110

Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband Wasserversorgung Rottal und dem Markt Triftern über die öffentliche Wasserversorgung der Gemeindeteile Gindl 5 und 6 des Marktes Triftern durch den Zweckverband Wasserversorgung Rottal vom 22. Oktober 2024, Az. 21-050-2024/05

Der Zweckverband Wasserversorgung Rottal und der Markt Triftern haben eine Zweckvereinbarung über die Wasserversorgung der Gemeindeteile Gindl 5 und 6 des Marktes Triftern durch den Zweckverband Wasserversorgung Rottal geschlossen.

Die Zweckvereinbarung wurde vom Landratsamt Rottal-Inn mit Schreiben vom 22.10.2024 rechtsaufsichtlich genehmigt.

Gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) werden die Zweckvereinbarung und ihre rechtsaufsichtliche Genehmigung nachstehend bekannt gemacht.

Pfarrkirchen, 22. Oktober 2024
Landratsamt Rottal-Inn
gez.

Zeiler
Verwaltungsrat

**I.
Genehmigung**

Der Markt Triftern hat die gemeindliche Aufgabe der Trinkwasserversorgung für die Gemeindeteile Gindl 5 und 6 einschließlich der zur Erfüllung dieser Aufgabe notwendigen Befugnisse (Art. 8 Abs. 1 KommZG) und dem Satzungsrecht (Art. 11 KommZG) mit Zweckvereinbarung vom 25.09./17.10.2024 gemäß Art. 7 ff KommZG auf den Zweckverband Wasserversorgung Rottal übertragen. Die beteiligten Körperschaften haben dem Abschluss dieser Zweckvereinbarung zugestimmt.

Die Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Rottal-Inn vom 22.10.2024 gemäß Art.12 Abs. 2 Satz 1 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

**II.
Zweckvereinbarung**

Zwischen dem

**Zweckverband Wasserversorgung Rottal
vertreten durch Herrn Verbandsvorsitzenden Hermann Etzel,
Stadtplatz 29, 84347 Pfarrkirchen
- im folgendem „Zweckverband“ genannt -**

und dem

**Markt Triftern
vertreten durch Frau Bürgermeisterin Edith Lirsch,
Magistratsstraße 1, 84371 Triftern
- im folgendem „Gemeinde“ genannt -**

wird

**gemäß Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit
– KommZG –**

in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555; 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-
I), zuletzt geändert durch § 8 des Gesetzes vom 24 Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586),

folgende

Zweckvereinbarung zur Wasserversorgung

abgeschlossen:

§ 1

Zweck der Vereinbarung

- (1) Der Zweckverband übernimmt von der Gemeinde die Aufgabe der öffentlichen Wasserversorgung für folgende Grundstücke:
 - Gindl 5 Flur-Nr: 598/4 und Gindl 6 Flur-Nr: 598/5.
- (2) Hierzu werden die vorgenannten Grundstücke an das Versorgungsnetz des Zweckverbandes angeschlossen.
- (3) Der Umfang des Versorgungsgebietes sowie die genaue Lage des anzuschließenden Grundstücks ergeben sich aus dem beigefügten Lageplan (= Übersichtskarte), der Bestandteil dieser Zweckvereinbarung ist.

§ 2

Übertragung von Aufgaben und Befugnissen

- (1) Im Rahmen des § 1 überträgt die Gemeinde seine Aufgaben und Befugnisse sowie das Recht, die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Rechtsvorschriften zu erlassen, auf den Zweckverband.
- (2) Die Satzung für die öffentliche Wasserversorgungsanlage des Zweckverbandes (Wasserabgabesatzung -WAS-) sowie die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (-BGS/WAS-) des Zweckverbandes gelten in der jeweils gültigen Fassung unmittelbar im vereinbarten Gebiet.

§ 3

Aufgaben des Zweckverbandes

Die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung des für den Anschluss an die Wasserversorgung erforderlichen Grundstücksanschlusses der Grundstücke unter § 1 Abs. 1 obliegt dem Zweckverband. Dieser Grundstücksanschluss befindet sich im Eigentum des Zweckverbandes.

§ 4

Aufgaben der Gemeinde

- (1) Die Gemeinde setzt den Zweckverband von beabsichtigten Baumaßnahmen, welche die vorhandenen Wasserversorgungseinrichtungen berühren können oder die eine Anschlussnahme bedingen, durch die Zuleitung der Planungsunterlagen in Kenntnis.
- (2) Der Zweckverband verpflichtet sich, der Gemeinde unverzüglich zu unterrichten, wenn er Kenntnis erlangt, dass schädliche Stoffe in das Wasserversorgungsnetz gelangt sind, oder sonstige Störungen auftreten, die sich auf die Gesundheit der Anschlussnehmer auswirken können.

§ 5 Haftung

- (1) Der Zweckverband haftet nicht für Schäden, die durch Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzungen der Wasserversorgung, wegen Ausbesserungsarbeiten oder durch unabwendbare Naturereignisse hervorgerufen werden.

Im Übrigen haftet der Zweckverband für Schäden, die sich aus der Benutzung der Wasserversorgungsanlage ergeben, nur dann, wenn einer Person, für welche der Zweckverband verantwortlich ist, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

- (2) Der Zweckverband haftet für alle Schäden, die sich aus einem von ihm zu vertretenden vereinbarungswidrigen Verhalten ergeben. Er hat der Gemeinde auch solche Leistungen zu ersetzen, die diese in Erfüllung einer Schadensersatzpflicht Dritten gegenüber zu erbringen hat.

§ 6 Dauer der Vereinbarung, Kündigung, Auseinandersetzung

- (1) Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von jedem der Vereinbarungspartner unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Jahren auf das Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.
- (2) Wird die Zweckvereinbarung gekündigt, so haben die Beteiligten eine Auseinandersetzung anzustreben, die eine ordentliche Wasserversorgung der Grundstücke unter § 1 Abs. 1 gewährleistet.

§ 7 Änderung und Aufhebung

Jede Änderung dieser Zweckvereinbarung sowie deren Aufhebung bedürfen der Schriftform. Mündlich getroffene Zusatzvereinbarungen sind unwirksam.

§ 8 Unwirksamkeit von Vereinbarungsbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen nicht. Die Vereinbarungsparteien verpflichten sich, die unwirksamen Bestimmungen durch rechtsgültige Regelungen zu ersetzen, die den beabsichtigten wirtschaftlichen und rechtlichen Zielsetzungen der Vereinbarungsparteien entsprechen.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Zweckvereinbarung wird am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung durch die Rechtsaufsichtsbehörde wirksam.

Triftern, den 25.09.2024
Markt Triftern
gez.
Erste Bürgermeisterin Lirsch

Pfarrkirchen, den 17.10.2024
Zweckverband Wasserversorgung Rottal
gez.
Verbandsvorsitzender Hermann Etzel

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) und der Bayerischen Bauordnung (BayBO);
Anbringung der Werbeanlagen am Ort der Leistung, durch Herrn Tobias Deser, in der
Palmstraße 4, 84359 Simbach a. Inn, auf dem Grundstück FlNr. 1/5, Gemarkung Simbach a. Inn**

Das Landratsamt Rottal-Inn hat unter dem Aktenzeichen G-1160-2024 den Bauantrag von Herrn Tobias Deser, zur Anbringung der Werbeanlagen am Ort der Leistung in 84359 Simbach a. Inn, Palmstraße 4, mit Bescheid vom 14.10.2024 baurechtlich genehmigt.

Bei dem Bauvorhaben ist eine Nachbarbeteiligung in einem größeren Umfang erforderlich. Deshalb erfolgt die Zustellung des Genehmigungsbescheids vom 14.10.2024 durch öffentliche Bekanntmachung. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Die genehmigten Unterlagen können im Landratsamt Rottal-Inn, Ringstraße 4 – 7, 84347 Pfarrkirchen, Zimmer 331 während der Öffnungszeiten (Mo. – Fr. 8:00 Uhr – 12:00 Uhr, Mo. Und Do. 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr) eingesehen werden. Eine vorherige Terminvereinbarung wird empfohlen.

Auf die unten aufgeführte Rechtsbehelfsbelehrung wird verwiesen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg
Postanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Pfarrkirchen, 14.10.2024
gez.

Kubitschek
Regierungsdirektor

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Rottal für das Wirtschaftsjahr 2024

Aufgrund des Art. 63 ff der Gemeindeordnung i. V. mit Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und §§ 10 und 20 der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband Wasserversorgung Rottal folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Erfolgsplan	in den Erträgen mit	<u>3.390.220 €</u>
	und Aufwendungen mit	<u>2.983.372 €</u>

und im Vermögensplan	in den Einnahmen mit	<u>3.276.071 €</u>
	und Ausgaben mit	<u>3.276.071 €</u>

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Investitions- und Betriebskostenumlagen werden nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf festgesetzt.	<u>250.000 €</u>
--	------------------

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2024 in Kraft.

Pfarrkirchen, 16.10.2024

gez.
Hermann Etzel
Verbandsvorsitzender

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung Rottal hat in ihrer Sitzung am 29.07.2024 die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2024 erlassen. Diese Haushaltssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile (Schreiben Landratsamt Rottal-Inn vom 23.09.2024, Az. 21-941-1).

Die Haushaltssatzung wird hiermit gemäß Art. 24 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekanntgemacht. Der Wirtschafts- und Finanzplan liegt gemäß Art. 40 Abs. 1 KommZG i. V. m. Art. 65 Abs. 3 GO in der Zeit vom 04.11.2024 bis einschließlich 12.11.2024 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 84347 Pfarrkirchen, Stadtplatz 29, während der allgemeinen Geschäftszeiten öffentlich aus.

Die Haushaltssatzung mit den Anlagen wird für die Dauer ihrer Gültigkeit zur Einsichtnahme bereitgehalten (Art. 26 Abs. 1 KommZG i. V. m. § 4 BekV).

Pfarrkirchen, 16.10.2024

gez.
Hermann Etzel
Verbandsvorsitzender